

B e s c h l u s s

In der Parteiausschlussache

XXX (Antragsteller)
./.
XXX (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin (LSK Berlin) durch die Mitglieder Michael Anker, Terence Freibier, Lena Kreck, Astrid Salzmann, Eberhard Roloff am 17.5.2018 beschlossen:

Der Antrag auf Eröffnung eines Parteiausschlussverfahrens wird abgewiesen.

Gründe

I.

Mit Schriftsatz vom 3.4.2018 stellt der Antragsteller den Antrag, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen, gemäß § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

Der Antragsteller ist Mitglied des Landesverbandes DIE LINKE. Niedersachsen. Zur Begründung seines Antrags bringt er eine öffentliche Twitter-Äußerung des Antragsgegners vom 31.3.2018 vor, in dem dieser in Bezug zur öffentlichen Äußerung des Mitglieds der Linksfraktion im Dt. Bundestag, Dr. Dieter Dehm, der den Bundesaußenminister Heiko Maas öffentlich als „gut gestylten Strichjungen der NATO“ bezeichnete, sich wie folgt schriftlich äußerte: „Das ist das projizierte Selbstmitleid des in die Tage gekommenen Möchtegern-Gigolos und Möchtegern-Popstars, getarnt als politische Haltung. Gewohnt peinlich im Stil, aber schon deshalb lange nicht mehr ernst zu nehmen“. Der Antragsteller meint, dass damit ein Parteiausschluss gerechtfertigt sei, da der Antragsgegner Dr. Dieter Dehm als Mitglied der Linksfraktion lächerlich gemacht und beleidigt habe und dies Ansehen und Wirkung unserer Partei in erheblich Maße geschädigt habe.

Die Schiedskommission hat dem Antragsteller mit E-Mail vom 13.4.2018 Gelegenheit zur Ergänzung seiner Antragsbegründung gegeben.

II.

Die Eröffnung des Parteiausschlussverfahrens ist gem. § 8 Abs. 2 S. 1 Schiedsordnung der LINKE (SchO) abzuweisen, da der Antrag unzulässig und offensichtlich unbegründet ist.

Die Schiedskommission sieht zwar aufgrund der Streitgegenständlichen Äußerungen des Antragsgegners erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der Ordnung der Partei, welche auch bei erheblichen Differenzen einen sowohl solidarischen und respektvollen Umgang aller Genoss*innen miteinander und die Einhaltung grundlegender Kommunikationsregeln einfordert.

Der Antrag ist jedoch jedenfalls im Hinblick auf die Vorlage eines schweren Schadens für die Partei nicht hinreichend substantiiert. Ein pauschales Behaupten eines Ansehensverlustes der Partei in der Öffentlichkeit ohne Konkretisierungen, die Art, Ausmaß und Umfang des Schadens erkennbar machen, genügt für die Begründung eines schweren Schadens im Sinne des Parteiengesetzes nicht. Daneben ist der Antrag auch schon deshalb offensichtlich unbegründet, da sich ein Parteiausschluss aufgrund des vorgebrachten Sachverhaltes als völlig unverhältnismäßig erweisen würde. Denn die vorgebrachte Äußerung trat nur einmalig auf und ist in Beziehung zur insgesamt desolaten Kommunikationskultur der beteiligten Akteure im Streitgegenständlichen Sachverhalt zu sehen. Die Schiedskommission sieht das Parteiausschlussverfahren nicht als geeignetes Mittel zur Verbesserung dieser Kommunikationskultur an.

Der Beschluss erging einstimmig.

Berlin, den 19.5.2018

Terence Freibier
für die Landesschiedskommission der LINKEN Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde bei der Bundesschiedskommission der LINKEN (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) zulässig. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.